



**Jugendordnung
der Schützengilde Wannweil e.V.**

- gegründet 1906 -

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Februar 2004)

§ 1 Name und Wesen

1. Die Schützenjugend Wannweil (SJW) der Schützengilde Wannweil e.V. ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der SJW unter 25 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter. In der SJW sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
2. Die Organe der Schützenjugend Wannweil arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Die SJW arbeitet an der Gestaltung der Schützengilde Wannweil und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsmäßiger Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung der Schützengilde Wannweil.

Der Verein erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch:

- ↳ die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
- ↳ Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereinsmitarbeiter durch Lehrgänge,
- ↳ Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, insbesondere um das Sportschießen oder den Verein,
- ↳ Pflege des Brauchtums und der Tradition.

Mittel des Vereins und der SJW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und/oder der SJW. Weder der Verein noch die SJW dürfen Verwaltungskosten erstatten, die dem Verbandszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins und der SJW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

Die SJW will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durch zeitgemäße Jugendarbeit:

- ↳ den allgemeinen Schießsport sowie den Leistungssport im Verein fördern,
- ↳ Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen,
- ↳ zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten der Jugend beitragen,
- ↳ für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten,
- ↳ durch Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene Verständigung in sportlicher Weise fördern.

§ 3 Organe

Organe der SJW sind:

- ↳ die Jugendversammlung
- ↳ der Jugendausschuss
- ↳ die Jugendleitung

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der SJW.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Jugendausschusses einzuberufen. Die Jugendversammlung ist von der Jugendleitung mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im ortsüblichen Gemeindeboten und durch Aushang an der Mitteilungstafel der Jugend im Schützenhaus unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - ↳ Erstattung des Geschäftsberichts der Jugendleitung,
 - ↳ Aussprache über den Geschäftsbericht,
 - ↳ Behandlung von Anträgen,
 - ↳ Entlastung,
 - ↳ Wahlen.
3. Anträge zur Jugendversammlung müssen 14 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendleiter schriftlich eingegangen sein. Sie müssen eine Begründung enthalten. Antragsberechtigt sind die Organe der Schützengilde Wannweil, die Schützenjugend Wannweil und die Jugendleitung.
4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Jugendversammlung kann jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen. Die Wahl des Jugendleiters und somit der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, wird schriftlich und geheim ermittelt. Bewirbt sich nur ein Kandidat um dieses Amt, so kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Das Recht des Jugendleiters und des Stellvertreters kann erst mit 18 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 25 Jahren beschränkt. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren und vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Für eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Jugendversammlung. Sie muss vom Vereinsausschuss der Schützengilde Wannweil bestätigt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - ↳ der Jugendleitung,
 - ↳ zwei Jugendsprechern, von denen eine Person weiblich sein soll,
 - ↳ dem Sportleiter oder seinem Stellvertreter.
2. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Dem Jugendausschuss obliegt:
 - ↳ die Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
 - ↳ die Erstellung von Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich.
4. Die Jugendsprecher werden im jährlichen Wechsel für 2 Jahre gewählt.
Dieses Amt endet spätestens im 25. Lebensjahr an der Jugendversammlung.

§ 6 Jugendleitung

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:

- ↳ dem Jugendleiter,
- ↳ dem stellvertretenden Jugendleiter.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist somit der Vorschlag zur Bestätigung an die Mitgliederversammlung. Mit der Wahl durch die Jugendversammlung gehören der Jugendleiter und sein Stellvertreter allen in der Vereinssatzung vorgesehenen Gremien an.

Durch die Jugendleitung werden die laufenden Geschäfte erledigt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- ↳ die Erstellung eines Jugendhaushaltsplanes,
- ↳ die Planung und Durchführung von Wettbewerben,
- ↳ Beratung im Freizeitbereich,
- ↳ Unterstützung von Jugendbegegnungen,
- ↳ Behandlung von Ehrungsanträgen der Sportjugend,
- ↳ Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Jugendbereich,
- ↳ Verwendung der Mittel gemäß dem Haushaltsplan der SJW und der Schützengilde Wannweil.

Die Jugendleitung wird zur Bewältigung ihrer Aufgaben von ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt und beraten.

§ 7 Verwaltung und Organisation

Die Schützenjugend ist der verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse und das Jugendkonto wird eigenständig von einem durch die Jugendversammlung zu wählenden Mitglied der Schützenjugend geführt, wobei über das Jugendkonto allein der Jugendleiter Verfügungsberechtigt ist.

Der Schützengilde Wannweil gegenüber ist für diese Jugendkasse der Jugendleiter verantwortlich, weshalb dieser ein Vetorecht bei der Wahl des Kassenverantwortlichen hat und auch ein ständiges Kontrollrecht über die Jugendkasse besitzt.

Ausgaben müssen mehrheitlich durch den Jugendleiter, seinen Stellvertreter und die Jugendsprecher befürwortet werden.

Die Jugendkasse unterliegt der jährlichen Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung bzw. der Vereinsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 06. Februar 2004 in Kraft.

Die Jugendordnung vom 15. Januar 1993 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft und ist aus dem Geschäftsgang zu nehmen.